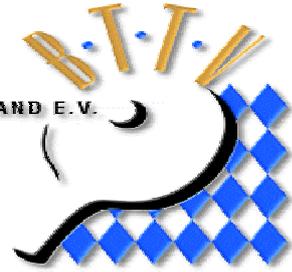


BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg

Tel.Nr. 0931/282497



Aktenzeichen: 3/09

Würzburg, 15. Juli 2009

U R T E I L

im Verfahren

**über den Einspruch der Kolpingsfamilie (KF) Esselbach –
vertreten durch den TT-Abteilungsleiter
- Einspruchsführer -**

**gegen die Protestentscheidung des Spielleiters vom 15.03.2009 in der Angelegenheit
der DJK Niedersteinbach.**

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 14. Juli 2009 durch

den Vorsitzenden Günter Gehr,
den Beisitzer Horst Walter – Kreis 4,
den Beisitzer Nicolai Michalski – Kreis 4,

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Der Einspruch hinsichtlich der geforderten Spielwertung mit 9 : 0 für KF Esselbach wird abgewiesen.**
- 2. Es verbleibt bei der Spielwertung des Verbandsspieles laut Spielausgang mit 9 : 6 für die DJK Niedersteinbach in der 2. Bezirksliga – West / Herren.**
- 3. Die von der KF Esselbach geforderte Schließung des Spiellokals der DJK Niedersteinbach für die Spiele in der 2. Bezirksliga – West/Herren wird abgelehnt.**
- 4. Im Spiellokal der DJK Niedersteinbach, dem Pfarrsaal Niedersteinbach, können weiterhin alle Mannschaften ihre Verbandsspiele austragen.**
- 5. Der Spieler X der DJK Niedersteinbach wird wegen Beleidigung des Gastvereins KF Esselbach mit einer Geldstrafe von 75,- Euro belegt.**

6. Die Kosten des Verfahrens sind zu 2/3 von der KF Esselbach und zu 1/3 vom Spieler X – unter Vereinshaftung – zu tragen.

Sachverhalt:

Beim Verbandsspiel der 2. Bezirksliga-West/Herren am 07.03.2009 zwischen DJK Niedersteinbach und KF Esselbach – Spielausgang 9 : 6 – wurde von der KF Esselbach Protest eingelegt.

Laut Ausführungen der DJK Niedersteinbach erfolgte die Protesteinlegung vor Beginn des Spieles mündlich und nach Spielende nur durch unterstreichen von „Protest siehe Anlage“ auf dem Spielbogen. Eine Begründung wurde nicht aufgeführt; diese erfolgte erst mit Schreiben vom 09.03.2009.

Danach würden die Spielörtlichkeiten nicht der WO entsprechen; die Verhältnisse seien nicht nur irregulär, sondern auch sehr gefährlich. So trat ein Spieler der KF Esselbach beim Einspielen und im Spiel auf das Trennungsnetz und stürzte einmal.

(Anmerkung des Gerichts: Die TT-Tische stehen hintereinander im Pfarrsaal Niedersteinbach, ein nebeneinander ist nicht möglich – der Spieler konnte den Wettkampf fortsetzen).

Der Abstand zwischen Trennungsnetz und den TT-Tischen sei viel zu knapp mit 2,80 bzw. 2,50 m; des Weiteren befinde sich hinter dem einen Spieltisch in ca. 3,20 m Entfernung eine ungesicherte, zweistufige mit Fliesen belegte Steintreppe.

Ferner wird ausgeführt, dass nach dem Spiel der Spieler X zu Spielern des KF Esselbach, sagte: „Macht, dass ihr verschwindet, ihr seit doch Deppen“.

Wörtlich wurde noch angegeben: „Protest wurde vor Beginn des Spiels eingelegt“ – später im Einspruchsschreiben wird angegeben, dass die Protesteinlegung schriftlich erfolgte.

Mit Schreiben vom 15.03.2009 wurde die Ablehnung des Protestes durch den Spielleiter durchgeführt. Er führte im Wesentlichen aus, dass ein geregelter - wenn auch nicht optimaler – Spielbetrieb möglich sei . Ein Lokaltermin hinsichtlich der Spielbedingungen wird erfolgen. Ein generelles Verbot des Spiellokals sei nicht vorgesehen. Das Verbandsspiel ist lt. Spielausgang zu werten.

Die Aussage von Spieler X wurde dadurch erledigt, dass eine Entschuldigung vorliege und so durch die Einsichtigkeit des Beteiligten auf weitere Maßnahmen verzichtet werden kann.

Gegen diese Protestentscheidung hat die KF Esselbach mit Schreiben vom 26.03.2009 – eingegangen am 27.03.2009 - Einspruch eingelegt mit u.a. folgender Begründung:

„Das Spiellokal entspricht nicht den Richtlinien (RL) es BTTV“.

Weiter wird ausgeführt, dass der zuständige Spielleiter wissentlich es unterlassen habe, die Bedingungen zu überwachen, dass unzulängliche Spielräume und –bedingungen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden und zwar wenn sich trotz vorhandener Bereitschaft nicht ohne weiteres Änderungen vornehmen lassen und wenn der Spielbetrieb des betroffenen Vereins gefährdet sei.

In einer Gemeinde wie Mömbris mit ca. 12 Ortsteilen stehe sicherlich eine entsprechende Halle zur Verfügung; weiter wird festgestellt:

- der geforderte Spielraum von 5 x 10 m pro Tisch wird nicht erfüllt,
- die Niedersteinbacher Verhältnisse seien einmalig,
- Richtlinien sind einzuhalten,
- dass mit einem generellen Spielverbot dies für den Verein existenzielle Auswirkung habe, wird nicht abgenommen,

- der Verein müsse sich vorher Gedanken machen, in was er investiert,
- wir haben nur den Antrag gestellt, dass für die 2. Bezirksliga auf jeden Fall das Spiellokal nicht mehr zugelassen wird,
- aus vorstehenden Gründen wird eine 9 : 0 – Wertung des Spieles für die KF Esselbach verlangt.

Am 08.04.2009 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Unterfranken das Verfahren.

Der Spielleiter gab mit Schreiben vom 13.04.2009 hierzu eine Stellungnahme ab: So wird ausgeführt, dass mit dem Vorstand der DJK Niedersteinbach beschlossen wurde, die von Esselbach bemängelten Widrigkeiten zu entschärfen.

So wird die Steintreppe mit einem eigens angefertigten Holzkasten geschützt; vor diesem Holzkasten werden Umrandungen aufgestellt. Darüber hinaus wird das Abspernetz etwas hochgezogen, damit es nicht mehr auf dem Boden schleift; auf beiden Seiten des Netzes werden ebenfalls Umrandungen aufgestellt.

Ferner sei ihm nicht bekannt, dass jemals ein Protest auf Grund der Spielbedingungen erhoben wurde oder es einen Unfall gab. (Anmerkung des Gerichts: Er ist auch im TT-Kreis Aschaffenburg schon langjährig als Fachwart und Spielleiter tätig).

Die DJK Niedersteinbach hat mit Schreiben vom 18.04.2009 – eingegangen am 21.04.2009 – die Fragen des Gerichts wie folgt beantwortet:

- Es haben an der Verbandsrunde in der letzten Saison 8 Mannschaften teilgenommen und zwar 2 Damen-, 2 Herren-, 1 Mädchen-, 2 Jungen- und eine Vierer-Herren-Mannschaft.
- Alle 8 Mannschaften trugen die Verbandsspiele im Pfarrsaal Niedersteinbach aus, wo auch das Training stattfindet - Ausnahme am Montag von 20.30 – 22. 00 Uhr in der Schulturnhalle in Mensengesäß für die Aktiven
- Bemühungen, woanders die Verbandsspiele auszutragen, sind aus den verschiedensten Gründen fehlgeschlagen – als Nachweis wurde ein Schreiben des Marktes Mömbris vom 05.12.2007 beigelegt.
- Erst nach dem negativen Ausgang der Verhandlung mit dem Markt Mömbris erfolgte die Entscheidung, das Spiellokal mit Duschen zu versehen und den Clubraum grundlegend zu renovieren (Kostenaufwand über 50.000,-- Euro ohne Eigenleistung).
- Seit Neubau des Gotteshauses mit Pfarrsaal Anfang der 60er Jahre werden alle Spiele der DJK Niedersteinbach im jetzigen Spiellokal ausgetragen.
- Den ersten Protest gab es durch die KF Esselbach.
- Bisher gab es keinen einzigen Unfall bzw. Verletzung.
- Die genauen Zahlen der Spielflächen 1 und 2 werden von der DJK Niedersteinbach wie folgt angegeben (Skizze über Maßstäbe 1 : 50 war beigelegt):
Länge der Spielfläche 1 10,50 m – Länge der Spielfläche 2 9,30 m

Mit Schreiben vom 21.06.2009 hat der Bezirkssportwart nach Besichtigung des Spiellokals eine Ausnahmegenehmigung für das Spiellokal Pfarrsaal der DJK Niedersteinbach auf Widerruf erlassen und zwar mit Einschränkungen (keine Entscheidungs- und Relegationsspiele) und Auflagen. Diese endgültige Fassung wurde am 29.06.2009 durch den zuständigen Spielleiter bestätigt.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.
Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rechts-,
Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.
Die Betroffenen wurden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und
über die Besetzung des Gerichts mit Schreiben vom 08.04.2009 unterrichtet. Da ein
berufener Beisitzer verstorben ist, wurde mit Schreiben vom 07.07.2009 der Nachfolger den
Beteiligten mitgeteilt. Rechtliches Gehör wurde zugebilligt.
Die Eröffnung eines Sportgerichtsverfahrens erfolgte zu Recht.

Begründetheit:

Zu Ziffer 1 - 4 des Urteilstenors ist der Einspruch unbegründet:

Gemäß A 16 der Wettspielordnung (WO) sind Proteste, die sich auf die allgemeinen
Spielbedingungen beziehen, vor Beginn eines Mannschaftskampfes einzulegen.
Proteste bei Mannschaftsspielen sind von dem protestierenden Mannschaftsführer auf dem
Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung wird ein Protest nicht
berücksichtigt; siehe hierzu auch § 14 Abs. 1 Buchst. a RVStO.

Der vor Spielbeginn vom Mannschaftsführer der KF Esselbach mündlich erhobene Protest
- lt. Aussage der DJK Niedersteinbach mit genauen Aussagen hierzu, so u.a., dass ein
schriftlicher Protest erst nach dem Spiel erfolgen würde -, ist daher unwirksam und
zurückzuweisen.

Selbst wenn man die Aussage der KF Esselbach zugrunde legen würde, dass vor Spielbeginn
der Protest auf dem Spielbogen vermerkt worden sei, würde dies zu keinem anderen
Ergebnis führen, da kein Protestgrund und auch keine Unterschrift erfolgte.

Wegen der unwirksamen Protesteinlegung ist der Einspruch abzulehnen und auf die
gestellten Forderungen – Spielwertung mit 9 : 0 für KF Esselbach und Sperrung des
Spiegellokals der DJK Niedersteinbach für Spiele in der 2. Bezirksliga - ist nicht einzugehen.

Das Gericht ist aber übereingekommen, **hilfsweise** die Angelegenheit „Spiegelokal“
wegen der allgemeinen Bedeutung abzuhandeln.

Die Beschreibung einer Spielstätte ist aus den „Richtlinien für Spiellokale und
Spielbedingungen des BTTV vom 16.07.2006 zu ersehen. Hierzu muss ausgeführt werden,
dass es sich hier um eine Richtlinie handelt und nicht um eine Ordnung (z.B.

Wettspielordnung), noch um eine Ausführungs- oder Durchführungsbestimmung.

Werden diese Richtlinien hinsichtlich des Spielraumes nicht erfüllt, so hat der zuständige
Spielleiter und der Bezirkssportwart über die Zulassung des Spielraumes zu entscheiden.

Dies erfolgt mit einer Ausnahmegenehmigung vom 21.06.2009 und Bestätigung vom
29.06.2009 mit Auflagen bis auf Widerruf nach Besichtigung des Spiellokals.

Diese Entscheidung wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe überprüft; die
vom Gericht durchgeführten Ermittlungen ergaben Folgendes:

- Anfang der 60er Jahre wurde ein neues Gotteshaus mit Pfarrsaal in Niedersteinbach
errichtet; seit über 45 Jahre dient dieser Pfarrsaal als Spielokal der DJK Niedersteinbach.
- Bisher wurde von keinem Verein in 45 Jahren wegen den Spielbedingungen Protest
erhoben.
- Inzwischen sind 8 Mannschaften der DJK Niedersteinbach beim BTTV gemeldet und
nehmen an der Verbandsrunde teil.
- Alle Verbandsspiele werden im Pfarrsaal Niedersteinbach ausgetragen.
- Lt. Aussage des Vereins gab es bisher keinerlei Unfälle und Verletzungen.
Diese Aussage wird von verschiedenen Kreisfunktionären bestätigt; so auch vom

- Kreisvorsitzenden und dem Spielleiter, der auch im Kreis Aschaffenburg aktiv ist.
- Die Schulturnhalle in Niedersteinbach ist noch kleiner als der Pfarrsaal. Vorübergehend spielte dort die Jugend. Beide Doppelspiele konnten wegen der Enge nicht zusammen ausgetragen werden.
- Im Übrigen ist die Volksschule inzwischen geschlossen und die Schulturnhalle ist vermietet.
- Auch wurde der Nachweis geführt, dass die DJK Niedersteinbach sich um andere Spiellokale außerorts bemühte, aber ohne Erfolg.
- Auch bei den Abmessungen in der Länge mit über 9 m pro Spielhälfte ist ein TT-Spielen möglich.
Bewusst wurden hier etliche Abwehrspieler befragt, die ein ordentliches Spielen bestätigten, sicherlich mit der Einschränkung, dass keine idealen Voraussetzungen vorliegen würden.
- Die Gefahrenquelle, die bisher offensichtlich nur einem Spieler zum Verhängnis wurde, ist inzwischen beseitigt. Das Trennungsnetz zwischen den beiden Spielhälften ist nun bündig mit dem Fußboden und ist durch Spielfeldumrandungen abgesichert.
Hierzu kann nicht unerwähnt bleiben, dass ein Spieler sich auch nach den gegebenen Verhältnissen richten kann bzw. muss.
So ist dem Gericht in Würzburg ein Spiellokal bekannt gewesen, in dem lange Jahre Landesliga-Spiele ausgetragen wurden, wo die Maße von Niedersteinbach nicht erreicht wurden und es zu diesem Zeitpunkt weit mehr klassische Abwehrspieler gab als heute.
- Auch sollte die ganze Angelegenheit nicht überbewertet werden; selbst bei idealen Spielbedingungen ist immer eine Verletzung möglich – z.B. Tritt auf eine Spielfeldumrandung / Ergebnis: Achillessehnenabriss.
- Nochmals: In 45 Jahren, z. Zt. bei 8 Mannschaften, keine Verletzung.
- Weitere Sicherheitsmaßnahme, die vom Einspruchsführenden bemängelt wurde:
Die beiden Treppenstufen im Pfarrsaal wurden mit einem abnehmbaren Gehäuse, das mit Schaumgummi beklebt ist, verkleidet.
- In diesem Zusammenhang kann auch erwähnt werden, dass die sanitären Anlagen mit Duschaum für die TT-Sportler eingebaut und der Clubraum renoviert wurde – mit einem erheblichen finanziellen Aufwand.
- Selbstverständlich hat diese Maßnahme mit dem Spielbedingungen direkt nichts zu tun, aber es rundet die Angelegenheit ab.
- Zu erwähnen ist auch, dass die angegebenen Maße der beiden Vereine stark voneinander abweichen.

Der Behauptung der KF Esselbach, es handele sich hier um irreguläre und gefährliche Verhältnisse kann nach dem Ergebnis der vorstehenden Ermittlungen nicht gefolgt werden und würde keinesfalls die Sperrung - auch nicht für eine 2. Bezirksliga – des Spiellokals der DJK Niedersteinbach rechtfertigen.

Auch kann grundsätzlich auf Grund eines Einzelfalls keine Sperre eines Spiellokals ausgesprochen werden.

Selbst wenn ein rechtswirksamer Protest eingelegt worden wäre, hätte dieser bei dieser Sachlage keine Aussicht auf Erfolg gehabt.

Die Ausnahmebewilligung ist nicht zu beanstanden.

Die gegenüber dem Spielleiter erhobene Beschuldigung, die Überwachung der Bedingungen wissentlich unterlassen zu haben, ist nach dem vorstehenden Ergebnis unberechtigt und wird zurückgewiesen. Ein solch unberechtigter Vorwurf kann leicht als ein unsportliches Verhalten

ausgelegt werden; der Strafraum des § 71 RVStO sieht hierfür eine Spielersperre bis zu 6 Monaten vor.

(...)

Zu Ziffer 5 Urteilstenor ist der Einspruch begründet:

Die Aussage des Spieler X gegenüber den Spielern des Gastvereins, nämlich „Macht, dass ihr verschwindet, ihr seid doch Deppen“ wird nicht bestritten.

Wörtlich schrieb X an den Spielleiter:

„Ich nehme meine Äußerung gegenüber den Tischtenniskollegen mit Bedauern zurück und bitte um Entschuldigung“.

Dass hier eine Beleidigung des Gegners erfolgte ist zweifelsfrei, auch wenn es eine Kollektiveinschätzung war.

Festzustellen ist, dass bis 03.06.2009 beim Gegner keine Entschuldigung erfolgte.

Hier ist der Meinung der KF Esselbach voll beizutreten, dass eine tatsächliche Entschuldigung nur bei den Beleidigten und dem Verein hätte erfolgen können.

Unter Berücksichtigung des Eingeständnisses, der Erklärung des Spielers X gegenüber dem Spielleiter und der neuen Situation, der er erstmalig gegenüber stand mit Bedrohung der Vereinsexistenz, wird von einer Sperre abgesehen, wie dies in § 75 RVStO vorgegeben ist. Es wird vom Ermessen des § 78 RVStO Gebrauch gemacht und eine Geldstrafe von 75,- Euro ausgesprochen.

Zu erwähnen ist hierzu, dass bei einer Beleidigung die Verfolgung durch das Gericht im Rahmen des § 1 RVStO – oder auch als Anzeige – immer möglich ist.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 15 Abs. 3 RVStO). Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO).

Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,- Euro bei der Geschäftsstelle des BTTV eingezahlt worden ist.

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes:

Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau

gez. G. Gehr

.....
Vorsitzender Günter Gehr

gez. H. Walter

.....
Beisitzer Horst Walter

gez. N. Michalski

.....
Beisitzer Nicolai Michalski

- mit 3 Originalunterschriften -